

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Herausgeber: Nr. 59.

Verantwortlicher Schriftleiter: Fr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von A. Cramer,
Großherzoglich Luxemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 90 Pf.
Durch die Post bezogen 1,95 Mk. ohne Bestellgeld.
Einschreibungsgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 128. — 1916.

Weilburg, Freitag, den 2. Juni.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil. Bekanntmachung

Nr. W. M. 57/4. 16. RM.

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Rgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 664) bestraft. *).

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- alle unvollständigen und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilfäden, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgegebenen Einteilung:

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

Meldeschein 1 A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpawolle, Kaschmir, ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;

2. ungefarbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpawolle, Kaschmir, also Kammgarn, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmererei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;

3. Zedel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirkt), gleichviel, ob diese Garne, hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair,

Alpawolle, Kaschmir, ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpawolle, Kaschmir, also Kammgarn, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmererei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinestrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirkt), gleichviel aus welchem der unter B. genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

Meldeschein 2

A. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Strips und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen betreffend Beschlagnahme, und Meldepflicht von Vinters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthenerstraße 1-4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A. genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:

Meldeschein 3

A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder beschlagener Rohstoff (vgl. Bekanntmachung Nr. W III 1500/4. 16 RM) Abfall.

B. Garne, Zwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

Meldeschein 4

A. Roh- und unversponnene Bourrette-Seide (Seidenabfälle).

B. Roh- Bourrette-Webgarne.

Zu a und b:

Meldepflichtig sind nicht nur die vorerwähnten, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums ausgewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschchnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person mindestens 100 Kilogramm betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen.

fällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Webelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

- Im Stuhl liegende Ketten.
- Der Schutz an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette
- In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stulgarnen.
- Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
- Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sobald sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 Kilogramm an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldedfrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldedfrist) zu melden.

Erstmals ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Heidenstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1 für Wolle und Wollgarne,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unterbegriff mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Meldeschein 2	für Baumwolle u. Baumwollgarne,
Meldeschein 3	für Bastfasern und Bastfasergarne,
Meldeschein 4	für Seidenabfälle u. Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erspart den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einfindung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerung Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ueber die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2. 16 R. R. A. vom 1. April 1916) von dem Verkaufs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber Nähfäden, Nähgarn, Nähmaschinen, Nähmaschinen und Stichtgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopp- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen,

soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Bauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befestigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorsehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten u. Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachungen Nr. WM 58/9. 15. und 600/1. 16 R. R. A. werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 31. Mai 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

XVIII. Armeekorps. Frankfurt a. M., 18. 5. 1916.

Stellv. Generalkommando.

Presse-Abteilung Tgb.-Nr. 2202 B

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postwegs von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze*) zu bringen wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

2.

Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Druckfachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder im Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Filme oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschildes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 M. erkannt werden.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 31. Mai mittags.
(B. L. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Feindliche Torpedoboote, die sich der Küste näherten, wurden durch Artilleriefeuer vertrieben.

Die rege Feuertätigkeit im Abschnitt zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras hält an. Unternehmungen deutscher Patrouillen bei Neuve-Chapelle und nördöstlich davon waren erfolgreich. 38 Engländer, darunter 1 Offizier, wurden gefangen genommen, 1 Maschinengewehr erbeutet.

Eink der Maas säuberten wir die südlich des Dorfes Cumieres gelegenen Dörfer und Bäche vom Gegner, wobei 3 Offiziere, 88 Mann in unsere Hand fielen.

Beim Angriff am 29. 5. erbeuteten wir in dem Gaurettewaldchen eingebaute Marinegeschütze, 18 Maschinengewehre, eine Anzahl Minenwerfer und viel sonstiges Gerät.

Auf beiden Maasulfern blieb die Artillerietätigkeit sehr lebhaft.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Ein weiterer großer Erfolg der österreichisch-ungarischen Truppen.

Wien, 31. Mai. (B. L. B. Nichtamtlich.) Amtliche Meldung: Aghero und Asiago wurden genommen. Im Raume nördöstlich von Asiago vertrieben unsere Truppen den Feind aus Gallio und erstürmten seine Höhenstellungen nördlich dieses Ortes. Der Monte Baldo und Monte Giara sind in unserem Besitz. Die über den Pöfinabach vorgebrungenen Kräfte nahmen den Monte Priasora.

In dem halben Monat seit Beginn unserer Angriffe wurden 30 388 Italiener, darunter 694 Offiziere gefangen genommen, und 299 Geschütze erobert.

Vorm Jahr. Der 2. Juni v. J. zeichnete sich auf dem westlichen Kriegsschauplatz durch zahlreiche Angriffe der Franzosen aus, die ohne Ausnahme unter schweren Verlusten für den Feind abge schlagen wurden. Der Turm der Martinskirche in Ypern mußte von den Unseren beschossen werden, da auf ihm feindliche Beobachtungsposten erkannt wurden. Auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz wurde in der Nacht vom 2. zum 3. Juni die Festung Przemysl, nachdem die letzten Werke der Nordfront erstürmt worden waren, genommen. Gegenangriffe der Russen gegen die Angriffscolonnen und gegen unsere Stellungen östlich Jaroslau scheiterten vollkommen. Die Beute der Schlacht von Strypitz auf 60 Offiziere, 12 175 Gefangene, 14 Geschütze und 35 Maschinengewehre. Die Italiener setzten die erfolglose Beschießung der österreichischen Befestigungen an mehreren Punkten der Tiroler und Kärntner Grenze fort. Wo feindliche Abteilungen ins Feuer kamen, flüchteten sie.

Der italienische Krieg.

Der österreichische Schlag hat ganz Italien erschüttert, so gesteht uns der römischen Blätter ein, die am meisten zum Kriege beigetragen hätten. Italien sieht heute heftig und unmittelbar die österreichische Gefahr. Der unerbittliche Kampf auf den Hochflächen von Vercenza entscheidet über das Geschick Italiens. Das Volk Italiens will siegen und hat deshalb seine Augen auf die Verantwortlichen geheftet. Das Volk wird nicht zurückweichen, sollte es aber den Leitern Italiens an Energie gebrechen, so wird sich die ganze Nation in einer unübersehbaren Begeisterung erheben und ein Schauspiel darbieten, das unvergänglich bleiben wird. In seiner Verzweiflung wendet sich das Volk dann an England und Russland, deren Haltung dazu angetan sei, die Pläne Deutschlands und Österreichs, die dahin zielen, die Gegner einzeln niederzuwerfen, zu unterstützen. Russland und England wollen warten, bis sie mit ihrer Organisation fertig sind. Aber was kann diese noch nützen, wenn bis dahin der eine oder der andere der Verbündeten niedergelassen ist und die ganze Entente ihr Spiel verloren hat?

Im Verlaufe von zwei Wochen hat die österreichische Offensive gegen die erste italienische Verteidigungslinie in Oberitalien den beachtlichen Erfolg gezeitigt. Die Verbindung zwischen Aghero und Asiago ist gestört, die Straße

„Sie ist leidend und ihr eifersüchtiger Mann, der sie mit fast grausamer Härte behandelt, gestattet ihr nicht, ohne seine Begleitung das Haus zu verlassen. Außerdem sind Sie im Irrtum, wenn Sie glauben, daß Sie einverstanden sei, Ihnen eine Beichte abzulegen. Ich werde mich vielmehr einer Kriegsliste bedienen müssen, um sie zum Sprechen zu bringen.“

„Und diese Kriegsliste — worin sollte sie bestehen?“

„Ich besitze einen Schlüssel zu jener Wohnung und ich werde mich bemühen, Sie hineinzubringen, ohne daß meine Schwester etwas davon bemerkt. Der kleine Raum, in welchem Sie sich dann verstecken müssen, stößt unmittelbar an das Wohnzimmer, und wenn die Verbindungstür nicht ganz fest geschlossen wird, kann man jedes nebenan gesprochene Wort verstehen. Ich werde meine Schwester veranlassen, mir noch einmal im Zusammenhang alles zu erzählen, was sich an jenem Tage in ihrem Beisein zugetragen hat, und ich werde Sie, wenn der Zweck unseres Dortheins erreicht ist, ebenso sicher wieder hinausbringen als ich Sie hingeleitet habe.“

Nun hatte Vergow die Gewißheit, daß ihr ganzes bisheriges Verhalten nur eine trefflich gespielte Komödie gewesen war. Und man mußte fürwahr seinen Scharfsinn sehr gering eingeschätzt haben, als man diese plumpe Fäule vorbereitete. Er glaubte denn auch, einen Ausdruck von Anruhe und Unsicherheit auf Lucias Gesicht wahrzunehmen, und er hielt es, um sie sicherer zu machen, für zweckmäßig, eine plötzlich erwachende Unentschlossenheit zu erwecken.

„Ist der Ort, an den Sie mich führen wollen, sehr weit von hier entfernt?“ fragte er. „Und liegt er nicht vielleicht in einer Gegend, die ein einzelner Mann zu solcher Stunde nur ungern betritt?“

(Fortsetzung folgt)

Im Dunkel.

Roman von Reinhold Ortmann.

(Nachdruck verboten.)

„Ja — er ist es.“

Das Wort war endlich gesprochen, auf das Vergow mit brennender Ungeduld gewartet hatte, und er glaubte zu erkennen, wie schwer die Tänzerin es sich abgerungen. Darum war er bemüht, ihr die weiteren Bestandsnisse durch geduldiges Warten zu erleichtern und sie durch keine allzu ungestüme Frage in ihrem hart erkämpften Entschluß zu beirren.

„Sie werden mir glauben,“ sagte er, „daß Ihre Antwort für mich nur die Bestätigung einer Gewißheit ist, die keiner Bestätigung mehr bedurfte. Fast von dem ersten Tage an, da ich mich mit dieser Angelegenheit befaßt hatte, war ich sicher, daß er Dr. Brünings Mörder sei. Nur über die Beweggründe für einen so furchtbaren, tödlichen Haß vermochte ich nicht sogleich volle Klarheit zu gewinnen.“

„Dabelli ist Sizilianer,“ erklärte Lucia, die jetzt im Gegenlag zu ihrem anfänglichen Benehmen eine merkwürdige Ruhe an den Tag legte. „Und er ist von einer unersöhnlichen Rachsucht wie alle, die auf unserer gegangenen Insel geboren wurden. Jener deutsche Doktor hatte ihm eine Beleidigung zugefügt, die nach seinem Empfinden nur mit Blut abgewaschen werden konnte. Und das war ebenso gut, als hätte ein ordentlicher Gerichtshof das Todesurteil über den Mann gesprochen.“

„Wissen Sie auch, Fräulein Rosaiba, worin diese Beleidigung bestanden haben soll?“

„Ja, ich weiß es, und ich werde es Ihnen sagen, wie ich Ihnen alles andere sagen werde, was mir bekannt ist. Aber das ist nicht so viel, wie Sie vielleicht erwarten. Meine Wissenschaft von den eigentlichen Vorgängen reicht eigentlich nur so weit wie meine Mitwirkung reichte. Ohne zu wissen,

daß es sich um einen Anschlag auf sein Leben handeln sollte, bin ich behilflich gewesen, den Doktor in ein Automobil zu locken. Aber ich habe ihn verlassen, als wir das Ziel unserer Fahrt erreicht hatten, und habe mich nicht um die Dinge gekümmert, die weiter geschahen. Die einzige, die Ihnen darüber als Augenzeugin Auskunft geben könnte, ist meine arme Schwester.“

„Brüning ist also unmittelbar nach jener Fahrt ermordet worden?“

„Ja.“

„In einem Hause, das zu betreten man ihn durch List bewogen hatte?“

Lucia bejahte wieder.

„Wollen Sie mir sagen, in welcher Gegend und in welcher Straße das Haus gelegen ist?“

„Ich habe geschworen, es nie zu sagen. Und ich kann diesen Schwur nicht brechen. Aber ich habe nicht geschworen, daß ich das Haus niemals jemandem zeigen würde. Und ich bin bereit, Sie dahin zu führen.“

„Damit erkläre ich mich gern einverstanden. Kann es gleich auf der Stelle geschehen?“

„Es muß sogar unverzüglich geschehen, vorausgesetzt, daß Sie Gewicht darauf legen, alles das zu erfahren, was ich selber Ihnen nicht erzählen könnte. Denn nur in der ersten Hälfte der Nacht wird meine Schwester allein sein. Nach zwölf Uhr pflegt ihr Mann nach Hause zu kommen, und es würde vielleicht ein großes Unglück geben, wenn er Sie oder mich in seiner Behausung vorfände.“

„In der Wohnung Ihrer Schwester also wurde Brüning ermordet?“

„Ich kann Ihnen darauf nicht antworten, denn ich weiß ja selbst nichts Gewisses. Aber von ihr werden Sie alles hören.“

„Barum, wenn sie doch zu solcher Auskunft bereit ist, haben Sie Ihre Schwester nicht gleich mit hierher gebracht?“

Fortis und Panzerwerke des feindlichen Systems und bezugungen, die Italiener haben Brand und Subnormal vom vaterländischen Boden und über 250 Quadratkilometer feindliche Gebiete sind besetzt. Mehr als 800 Gefangene, über 80000 Gefangene, ganze Straßenbahnen und ein Stück Eisenbahn sind in den Händen unserer Verbündeten. Die Italiener leisteten zwar auf der ganzen Linie energischen Widerstand, doch konnten ihre starken und kostspieligen Befestigungen sich nirgends behaupten. Am 2. Tag der Offensive brachte Kunde von der Erstürmung eines neuen feindlichen Stützpunktes. Als eines der Bollwerke Arserio eroberten unsere Verbündeten. „Bos. It.“ die Panzerwerke Punta Corbin, östlich von Asta und nordöstlich von Arserio, westlich davon fechten sich am Südufer der Poßina fest. Alle Anstrengungen der Italiener, den österreichischen Vormarsch in die Ebene abzuhalten, blieben vergeblich.

Deutscher Reichstag.

55. Sitzung vom 30. Mai.

Der Deutsche Reichstag nahm am Mittwoch zu nächst den Entwurf über den Bau eines eigenen Gesandtschaftsgebäudes in Sofia an, für das die bulgarische Regierung den Grund und Boden zum Geschenk angeboten hat. Dann trat das Haus in die Beratung der Steuervorlagen. Abg. Herold (Ztr.) trat namens seiner Freunde, trotz mancherlei Bedenken im Einzelnen, für das Steuerverkompromiß ein und bemerkte, daß wir in der weiteren Steuerentlastung zu Monopolen kommen würden. Abg. Stolten (Soz.) vernichtete Anzeichen der Neuorientierung und schöpferische Ideen an den Steuervorlagen und bemängelte namentlich die Nichteinbringung einer Erbschaftsteuer. Seine Freunde würden die Tabak- und die Verkehrssteuern ablehnen. Abg. Wiemer (Sp.) bedauerte, daß infolge des sozialdemokratischen Widerstandes das Kompromiß nicht einmütig zustande käme, und meinte, daß der Grundjah, die direkten Steuern den Einzelstaaten, die indirekten dem Reich, sich nicht länger aufrecht erhalten ließe, wenngleich die Reichsbedürfnisse auch nicht ausschließlich aus direkten Steuern gedeckt werden könnten. Abg. Reinath (Nl.) betonte, daß die Kompromißentscheidungen auf einem Kompromiß beruhten und dem Gebote der Stunde entsprächen. Seine Freunde hätten auch einer nochmaligen Erhebung der Wehrsteuer sowie einer Erbschaftsteuer zugestimmt; aber die Regierung wolle nicht.

Abg. Graf Westarp (Kons.) betonte, daß es zu den Grundzügen seiner Partei gehörte, den Einzelstaaten die direkten, dem Reich die indirekten Steuern zu überlassen, in den Bundesstaaten die finanzielle Selbstständigkeit gesichert werden müßte. Eine weitere Erhöhung der Besitzsteuern würde zur Vermögenskonfiskation führen. Die Mehrheit seiner Freunde stimmte dem Kompromiß zu, verwahre sich aber dagegen, daß dem Reich neben indirekten Steuern direkte Steuern überwiesen würden. Staatssekretär Helfferich erklärte, die Regierung habe dem Kompromiß schließlich zugestimmt, um die Eingeleit auch in den Finanzfragen gegenüber dem Auslande zu befunden. Der Ausweg der Kommission sei nicht die schlechteste Lösung. Der Wehrhaushalt dürfe nicht wiederholt werden. Die großen Massen müßten durch die neuen Steuern nur wenig belastet. Abg. Martin (D. Fr.) erklärte, seine Freunde hielten eine starke Vermehrung der Reichseinnahmen für so dringlich, daß sie nur wenigen Ausnahmen ihre Bedenken zurückstellen und für das Kompromiß stimmen würden. Abg. Bernstein (Soz.) bekämpfte die Vorlage, die weder sozial noch organisch mit den alten Grundzügen seiner Freunde widerspreche. Staatssekretär Helfferich erwiderte, daß die Regierungen dem deutschen Volke während des Krieges nur Lasten zumuteten, die unbedingt nötig seien. Abg. Seyda (Bols.) wandte sich gegen Ausnahmegerichte. Abg. David (Soz.) betonte, daß in der Verfassung keine Bestimmung darüber enthalten sei, daß die direkten Steuern den Einzelstaaten und nur die indirekten Steuern dem Reich zuzufallen hätten. Die großen Kriegsausgaben müßten durch direkte Reichssteuern aufgebracht werden. Abg. Blum (Sp.) trat für das Kompromiß ein. Damit schloß die Erörterung. Die Beschlüsse der Vorlagen wurden in allen drei Befangen erledigt. Freitag 2 Uhr: Kleine Vorlagen, Steuergesetze. Schluß 6 Uhr.

Politische Rundschau.

Nach einer Unterredung mit dem Reichskanzler veröffentlichte der Vetter der „Münch. N. N.“ einen bemerkenswerten Artikel über die Lage. Danach steht es fest, daß sowohl Wilsons Friedensrede wie die Darlegungen des deutschen Reichskanzlers nur ganz unvollständig nach England durchgelassen wurden. Gregs Schuldbewußtsein trete vernehmlich zutage, in den Ententeestaaten herrsche die Ansicht vor, daß ein Sieg der Entente ausgeschlossen sei. Der deutsche Kanzler hatte erklärt, daß die jetzige Kriegslage die Grundlage für den Frieden bilden müsse. Die unüberwindlichen Schützengräben der Mittelmächte im Osten und Westen sollten nicht auch die Grenzen des Friedensschlusses sein. Das war noch in seinem Kriege so; man denke nur an 1870/71! Aber die mit unendlich viel Blut erstrittenen militärischen Errungenschaften müßten die Ausgangspunkte irgendwelcher Verhandlungen bilden.

Deutschland sei im Gefühl seiner Kraft und seiner wertvollen Pfänder stets bereit gewesen, dem blutigen Ringen ein Ende zu machen. Von diesem guten Willen sei man bei uns in allen Volksschichten überzeugt. Wenn bei der Verhinderung Englands, Frankreichs und Russlands endlich einmal diese Wahrheit durchdringe, würden die Regierungen mit ihrem Verschleierungssystem zusammenbrechen. Auch die Neutralen hätten deutlich erkannt, daß Deutschland nicht die Nachherrschaft in Europa anstrebe, daß Deutschland den ihm aufergelegten Kampf um seinen Platz an der Sonne und um seine wirtschaftliche und politische Existenz führe, und daß es nach so großen Erfolgen berechtigt sei, sich reale Garantien für die Zukunft zu schaffen. Nur auf dieser Grundlage sei eine Verständigung möglich.

Wenn einmal die Notwendigkeit zu direkten Verhandlungen von Tag zu Nacht erkannt werde, so würden wir dem Frieden zweifellos näher kommen. Wenn die Franzosen heute das Ergebnis ihrer Politik überblickten, so würden sie erkennen, daß ein einfaches Rechenexempel zeige, wie sie schon mehr Beute verloren hätten, als Elßaß-Lotharingen Einwohner habe. Die Friedensbereitschaft Deutschlands, die von unseren Feinden bisher nicht gewürdigt worden sei, könne bei uns die Zuversicht und Widerstandskraft nur stärken.

Local-Nachrichten.

Weilburg, den 2. Juni 1916.

Am 31. 5. 16 ist eine Bekanntmachung betreffend „Bestandsaufnahme von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im amtlichen Teil der heutigen Nummer veröffentlicht.

„Weißdornheiden“ üben auch auf die Bienenzucht einen schädlichen Einfluß aus. Die Bienen werden durch den Genuß des Nektars und Blütenstaubs von Weißdorn betäubt, ja krank und in ihrem Leben bedroht; auch die Gänge des Honigs leiden darunter bedeutend.

„Bienenfütterung.“ Von Gemeindegewegen sollte darauf gesehen werden, daß die Bienen angemessen versorgt werden. In edler Weise haben denn auch in vielen Orten die daheimgebliebenen Imker sich der Arbeit ihrer ins Feld gerückten Genossen angenommen. Von Staatswegen wird ein derartiges Bemühen gern gefördert. So wird vor allem auch dafür gesorgt, daß den Bienenzüchtern eine angemessene Menge Zucker, und zwar steuerfrei, natürlich in vergälltem Zustand zur Verfügung steht, damit die Bienen nicht notleidern. Für ein Bienenstandsvoll kommen dem Imker 5,25 kg. vergällten Zuckers (entsprechend 5 kg. reinen Zucker) zu. Der Imker hat sich nur zu verpflichten, daß er den verabfolgten Zucker ausschließlich an seine eigenen Bienen verfüttere. Beim Besuch, von der Steuer für Rohzucker befreit zu bleiben, muß die Menge des benötigten Zuckers und die Zahl der Völker angegeben werden. Der Jahresbedarf ist tunlichst auf einmal zu beziehen und muß bis spätestens zum 1. August 1916 gedeckt sein.

Die Heimatzeitungen sind von unseren im Felde stehenden Soldaten sehr begehrt. So schreibt uns das Soldatenheim in Pomeranien: Hierdurch geben wir Ihnen Kenntnis, daß Bürger Ihrer Stadt als Landsturmmänner in unserem Soldatenheim verkehren. Wenn Sie ihnen die Freude machen wollen, ihnen Ihre Zeitung zu senden, so wird es uns zur Ehre gereichen. Ihr geschätztes Blatt bei uns auszuliegen. Wir haben die Bitte des Soldatenheims gerne erfüllt und nun können unsere braven Landstürmer sich über die Vorgänge in der Heimat unterrichten.

Die Zeitungen und der Krieg. Prof. Walter Gög von der Leipziger Universität widmet in einem Werk „Deutschlands geistiges Wesen im Weltkrieg“ der Haltung der deutschen Presse während des Weltkrieges gerechte und anerkennende Worte. Gög hebt die schwierige Lage des Zeitungsgewerbes hervor. 800 Zeitungen und Zeitschriften mußten bald nach Ausbruch des Krieges ihr Erscheinen einstellen, bis Frühjahr 1916 ist diese Zahl auf die erschreckende Höhe von 3900 gestiegen. Der deutschen Presse wird gedankt für die Art und Weise, wie sie die Einigkeit und Entschlossenheit der Nation und das Vertrauen zur Heeresleitung und zur Regierung zum Ausdruck gebracht hat.

„Gewerbe-Verein.“ Auf die heute abend 9 Uhr im „Weilburger Hof“ stattfindende Generalversammlung seien die Mitglieder hiermit nochmals hingewiesen. Auf der Tagesordnung steht auch ein interessanter Bericht über die Tagung des Hauptvereins in Limburg. Zahlreicher Besuch ist daher erwünscht.

Provinzielle und vermischte Nachrichten.

† Odersbach, 2. Juni. Dem Unteroffizier Grasmeyer von hier im 4. Landsturm-Infanterie-Bataillon Darmstadt wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Reinhold, 30. Mai. An den Folgen einer im Felde zugezogenen Krankheit starb hier Amtsgerichtsrat Prüfer im Alter von 49 Jahren.

Mainz, 30. Mai. Nahezu hundert Schweizer Milchziegen hat die Stadtverwaltung erworben, die in den Stallungen auf der Ingelheimer Au untergebracht werden. Man rechnet täglich mit mehreren hundert Litern Milch, die ausschließlich zur Kinderernährung verwendet werden sollen.

Hersfeld, 28. Mai. In der Nacht von Freitag auf Samstag wurde das landwirtschaftliche Anwesen des Cyrillus Traub hier bei einem schweren Gewitter durch einen Blitzschlag eingeschlagen. Das Vieh und der größte Teil des Hausgerätes konnten gerettet werden.

„Eine schlagfertige Schauspielerin.“ Aus Panau wird geschrieben: Die Schauspielerin Lucie Tiedtke aus Hannover hatte am Abend des 23. Oktober 1915 versucht, den Staatsbahnhof in Langenselbold auf unerlaubtem Wege durch Aufheben einer Schranke zu verlassen. Den Beamten, der sie anhielt und verwies, ihren Weg durch die Sperre nehmen, beleidigte sie und schlug ihm gegen den Kopf, daß er die Mütze verlor. Gandalteichlich wurde sie auch gegen den herbeigerufenen Stationsvorsteher, dem sie mit den Worten: „Ich werde Ihnen mal gleich eine runterleisern!“ eine Ohrfeige versetzte, daß er taumelte. Die Strafkammer verurteilte die schlagfertige Schauspielerin wegen Widerstands und Beamteneleidigung zu 300 Mk. Geldstrafe und Urteils-publikation.

Letzte Nachrichten.

Großes Hauptquartier, 1. Juni mittags.

(W. L. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich und südlich von Lens herrschte auch gestern lebhafteste Artillerietätigkeit.

Vorstöße der Maas setzten die Franzosen abends erhebliche Kräfte zum Angriff gegen den „Toten Mann“ und die Caurettehöhe an. Am Südhange des Toten Mannes gelang es ihnen, in etwa 400 Meter Ausdehnung in unserem vordersten Graben Fuß zu fassen. Im Uebrigen sind die mehrfachen feindlichen Anstürme unter den schwersten Verlusten abgeschlagen.

Rechts der Maas wurden die Artilleriekämpfe fortgesetzt.

Westlich von Obersept drang eine deutsche Erkundungsabteilung in etwa 350 Meter Breite und 300 Meter Tiefe

in die französische Stellung ein und kehrte mit Gefangenen und Beute zurück.

Ein englischer Doppeldecker wurde westlich von Cambrai im Luftkampf abgeschossen. Die Insassen, Offiziere, sind verwundet gefangen genommen.

Im französischen Tagesbericht vom 29. 5., 3 Uhr nachmittags, wird berichtet, am 28. 5. seien 5 deutsche Flugzeuge durch Tätigkeit der französischen Flieger und Abwehrgeschütze vernichtet worden. Wir beschäftigen uns seit langem nicht mehr mit der Richtigstellung feindlicher Berichte, möchten in diesem Falle aber, wo es sich um die Leistungsfähigkeit der jungen Fliegerwaffe handelt, doch bemerken, daß weder an dem genannten Tage, noch in der vorhergehenden Woche überhaupt irgend ein deutsches Flugzeug durch feindliche Einwirkung verloren gegangen ist.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Ein schwacher feindlicher Angriff an der Südspitze des Doiransees wurde abgewiesen. Bei Brest, nordöstlich des Sees, wurden Serben in englischer Uniform gefangen genommen. Oberste Heeresleitung.

Skandalöse Szenen in Rußland.

(B.) Die gestern stattgefundene Einberufung des Jahrgangs 1918 (Geburtsjahr 1897) führte in ganz Rußland zu skandalösen Szenen. Schätzungsweise leisteten 50 Prozent der Einberufungsorder überhaupt nicht Folge. In einzelnen Regimentern ist die Desertion besonders stark. Die Rekrutendepots der Moskauer Garde blieben fast gänzlich leer. In der Nikolewskafarne wurden die Instruktions-Unteroffiziere von den wütenden Weibern verprügelt, wobei verschiedene Unteroffiziere ernstliche Verletzungen erlitten. In Samara wurden die Jungmannschaften, die der Einberufung folgen wollten, am Treten der Kaserne verhindert. In Tula kündigten die Waffenarbeiter einen Bogrom gegen alle Familien an, deren Söhne in das Heer eintreten. Die Polizei verhaftete bereits zahlreiche Fahnenflüchtige. (B. L.)

Berlin, 1. Juni. (W. L. B.) Berichte aus dem Osten erzählen von einer Reise des Kaisers in das Hauptquartier Ost. Die Nachricht von seinem Kommen traf dort erst in letzter Stunde ein, aber trotzdem legte der Ort reichen Fahnen- und Blumen schmuck an. Am Bahnhof umfäumten riesige Flaggenmaste den Zugang zur Stadt, welcher durch eine stattliche Triumpfpforte führte. Im Abendsonnenschein lief der Hofzug unter Kanonendonner ein. Der Kaiser wurde von dem Generalfeldmarschall von Hindenburg und dem Stabschef Generalleutnant Ludendorff empfangen. Eine Landsturmkompanie erwies die Ehrenbezeugungen. Ein Truppenpalast säumte den Weg vom Bahnhof bis zum Sitz des Oberkommandos. Hinter ihm drängte sich die Bevölkerung, welche den Kaiser mit lebhaften Kundgebungen empfing.

Wien, 2. Juni. (W. L. B.) Amtlich wird verlautbart: Unsere im Raume nördlich von Niago gegen Osten vorrückenden Kräfte haben die Gebirge Mandriele erreicht und die Straße östlich von Monte Fiara und Monte Baldo überschritten. Westlich von Arserio wurden der Monte Congo sowie die Höhen südlich von Cava und Trefse erobert. 900 Italiener, darunter 15 Offiziere, gefangen genommen und drei Maschinengewehre erbeutet. Bei Arserio selbst jagten unsere Truppen auf dem südlichen Poßina-Ufer Fuß und wiesen einen starken Gegenangriff der Italiener ab. Ebenso scheiterten feindliche Angriffe auf die Stellungen unserer Landeschützen bei Ghiese (im Brandtal) und östlich des Passo Vuole. Die Nachlese im Angriffsraum ergab eine Vermehrung der gestern gemeldeten Beute auf 313 Gefangene. Unsere sonstige Gesamtbeute ist noch nicht völlig zu übersehen. Bisher wurden 148 Maschinengewehre, 22 Minenwerfer, 6 Kraftwagen, 600 Fahrräder und sehr große Munitionsmengen, darunter 2250 schwere Bomben.

Eine große für uns erfolgreiche Seeschlacht.

Berlin, 2. Juni. (W. L. B. Amtlich.) Unsere Hochseestreitkräfte sind auf einer nach Norden gerichteten Unternehmung am 31. Mai auf den uns erheblich überlegenen Bruchteil der englischen Kampfplotte gestoßen. Es entwickelte sich am Nachmittag zwischen Stagerag und Horns-riff eine Reihe schwerer, für uns erfolgreicher Kämpfe, die auch während der ganzen Nacht andauerten. In diesen Kämpfen sind soweit bisher bekannt, von uns vernichtet worden: Das Großkampfschiff „Warsprite“, die Schlachtkreuzer „Queen Mary“ und „Indefatigabel“, zwei Panzerkreuzer, anscheinend der Achillesklasse, ein kleiner Kreuzer, die neuen Zerstörerführer-Schiffe „Turbulent“, „Nestor“ und „Alcazor“, sowie eine große Anzahl von Torpedobootszerstörern und ein Unterseeboot.

Nach einwandfreier Beobachtung hat ferner eine große Reihe englischer Schlachtschiffe durch das Artilleriefeuer unserer Schiffe und durch Angriffe unserer Torpedoboots-flotillen am Abend der Tagesschlacht und in der Nacht schwere Beschädigungen erlitten. Unter anderen hat das Großkampfschiff „Marlborough“, wie Gefangenenaussagen bestätigen, Torpedotreffer erhalten. Durch mehrere unserer Schiffe sind Teile der Besatzungen untergegangener Schiffe aufgefischt worden, darunter die beiden einzigen Ueberlebenden der „Indefatigabel“. Auf unserer Seite ist der kleine Kreuzer „Wiesbaden“ während der Tagesschlacht durch feindliches Artilleriefeuer und in der Nacht S. M. Schiff „Pommern“ durch Torpedoschuß zum Sinken gebracht worden. Ueber das Schicksal S. M. Schiff „Frauenlob“, welches vermisst wird und einiger Torpedoboots, die noch nicht zurückgekehrt sind, ist bisher nichts bekannt. Die Hochseeflotte ist im Laufe des heutigen Tages in unsere Häfen eingelaufen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Das englische Großkampfschiff „Warsprite“ hatte eine Wasserverdrängung von 28 500 Tonnen, der Schlachtkreuzer „Queen Mary“ eine solche von 30 000 Tonnen, der Panzerkreuzer „Indefatigabel“ 19 050 Tonnen Wasserverdrängung.

Mittheilung.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Soda.

Vom 26. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Uebersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen.

A. Kristallisierte Soda (Ammoniumsoda, Natriumsoda, Sodapulver.)

1) Bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack 15,00 Mk.

2) Bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,20

für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,10

B. Kristall- und Feinsoda.

1) Bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis)

a. Kristallsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack 8,50

b. Feinsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Verpackung

I. im Sack 9,50

II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm 10,50

2) Beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber

a. Kristallsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack 10,75

b. Feinsoda:

für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Verpackung

I. im Sack 11,75

II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm 12,50

3) Beim Verlaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- und Feinsoda:

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,15

für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,08

§ 2. Soweit Hersteller von Kristall- und Feinsoda unmittelbar an Selbstverbraucher oder unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhandel liefern, finden die im § 1 B 2 festgesetzten Höchstpreise Anwendung.

§ 3. Hersteller von Kristall- und Feinsoda dürfen gewerbsmäßig kleinere Mengen als 100 Kilogramm nicht abgeben.

Soweit Feinsoda in verschlossenen Packungen an die Verbraucher abgegeben wird, müssen die Packungen je 1/2 oder 1 Kilogramm (bei Füllung) enthalten.

§ 4. Der Reichskanzler kann die festgesetzten Preise ändern sowie Höchstpreise für alle sodahaltigen Waschmittel festsetzen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für ihre Gebiete oder Teile derselben die in §§ 1, 2 bestimmten Preise herabsetzen.

§ 5. Die in dieser Verordnung oder auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 6. Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 3 Abs. 2 jedoch erst mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Den Zeitpunkt des Aufhörtretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

J. N. 628. Weilburg, den 30. Mai 1915.

Diesem Herrn Bürgermeister und Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 11. 4. d. J. Nr. R. 573, Kreisblatt Nr. 90, betr. Abschluß und Vorlage der Gemeindefassungen für 1915/16 im Rückstande sind, werden an die sofortige Erledigung erinnert. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. Nr. I. 3517. Weilburg, den 29. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Diejenigen Herren Bürgermeister, welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 17. d. Mts. I. 3243 betr. Verkauf und Verteilung von Lebensmitteln in den Gemeinden noch im Rückstande sind, werden an die sofortige Berichterstattung erinnert. Der Königl. Landrat.

J. Nr. R. 752. Weilburg, den 30. Mai 1916.

Der Gemeindevorsteher Staudt in Blesbach ist wiedergewählt und auf weitere 6 Jahre von mir bestätigt worden. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wer Brotgetreide verfälscht, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Zu dem bulgarischen Vormarsch im Strumatal.



Nachdem im Laufe des ganzen Winters und Frühjahr an der mazedonischen Grenze im allgemeinen vollkommen Ruhe herrschte, hat nach den letzten amtlichen bulgarischen Nachrichten die bulgarische Armee im Strumatal einen energischen Vorstoß unternommen, der bei den Alliierten große Bestürzung hervorgerufen hat. Das Gelände in diesem Kampfgebiet ist gebirgig und sehr unwegsam. Als Zugtiere kommen daher größtenteils Maultiere zur Verwendung, die sich hier gut bewähren. Unser Bild (nach englischer Darstellung) veranschaulicht die primitive Beförderung den Transport von Verwundeten auf Maultierpfaden.

Bekanntmachungen der Stadt

Weilburg.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 1. Rate Staats- und Gemeindesteuern seit 15. Mai d. J. fällig ist.

Weilburg, den 31. Mai 1916.

Die Stadtkasse.

Freitag, den 2. Juni von nachmittags 4—6 Uhr geben wir in der Vorhalle des Rathauses an die hiesige schwerarbeitende und minderbemittelte Bevölkerung

Vollkornbrot

ab. Der Loib kostet 50 Pf.

Als Ausweis ist die Warenbezugskarte mitzubringen.

Weilburg, den 31. Mai 1916.

Der Magistrat.

Fleischausgabe.

Das Fleisch von dem der Stadt Weilburg für diese Woche überwiesenen Schlachtoch gelangt am Samstag, den 3. Juni d. J. bei den hiesigen Metzger zur Ausgabe.

Es entfallen auf die Einheit 200 Gramm Fleisch, Fett- oder Würstwaren.

Die Verabfolgung darf nur gegen Vorlage der Warenbezugskarte stattfinden.

Rindfleisch ist diese Woche zu haben bei den Metzgereien: Brinkmann, Ebert, Metzger und Würz.

Das der Metzgerei May zugeteilte Fleisch ist in der Metzgerei Ehr. Kremer zu haben.

Es empfiehlt sich, daß die Haushaltungen das Fleisch abholen lassen, sowie das Einwickelpapier oder Teller mitgebracht werden. Etwaige Beschwerden werden von uns entgegengenommen.

Weilburg, den 2. Juni 1916.

Der Magistrat.

Kaufe für Seereschiffahrt

Schlacht-Vieh

(Schweine und Kälber).

Händler G. Ketter in Weinbach.

Das Vieh kann am Stalle abgeholt werden.

Altblei

(Rohrblei, Dachblei, Fensterblei etc.)

sowie

gebrauchte Flaschenkapseln

kauft zu Höchstpreisen.

Staniolfabrik Eppstein i. T.

Kirchliche Nachrichten.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 4. Juni, vormittags 10 Uhr predigt Hosprediger Scheerer. Lieder: Wir treten etc. und Nr. 206. Kinder Gottesdienst: Lied Nr. 56 der Kinderchor. „Ach wundergroßer Siegesheld.“ Nachmittags 2 Uhr: Christenlehre der weibl. Jugend durch Fr. Mohn. Lied Nr. 212. — Die Amtswoche hat Hosp. Scheerer.

Katholische Kirche.

Freitag abend 8 Uhr hl. Geist-Andacht.

Samstag nachmittags 5 Uhr Beichtgelegenheit. 8 Uhr hl. Geist-Andacht.

Sonntag 6 1/2 Uhr Beichtgelegenheit, 7 1/2 Uhr Frühmesse, 9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt, 2 Uhr Andacht.

Während der Woche hl. Messe um 6 Uhr. Montag und Donnerstag eine zweite hl. Messe um 7 Uhr.

Synagoge.

Freitag abends 8 Uhr 50 Min., Samstag morgens 9 Uhr, nachmittags 5 Uhr, abends 10 Uhr 25 Min.



Berufsliste.

(Oberlahn-Kreis).

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 57.

Uffz. Josef Keller aus Walderbach gefallen. Dinand Strauß aus Walderbach leicht verw. Uffz. Helm Koch aus Oberiefenbach l. verw. b. d. Tr.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 203.

Wilhelm Schmitt aus Schubach l. verw.

Grenadier-Regiment Nr. 3.

Georg Hannappel aus Niederiefenbach durch Unfall leicht verletzt.

Holz-Verkauf.

Am Montag, den 5. Juni 1916, nachmittags 2 1/2 Uhr, läßt die Gewerkschaft „Jufine-Schottenbach“ Staatswaldbezirk 13 „Schottenbach“ (Schutzbezirk Weilburg) nachstehendes Holz- und Brennholz verlaufen:

I. Eichen: 8 Stämme mit 12,60 fm. Gutes Schonen- und Glaserholz, 28 fm. Schonen- und Knüppel.

II. Buchen: 20 Stämme mit 35,80 fm., 250 fm. Scheit und Knüppel, 30 fdt. Weiden- und Kirschholz.

Unter den Buchen befinden sich Stämme von 3 bis 5,29 fm.

Bemerkung wird, daß das Holz im Winter zur Fällung gelangte. Gute Abfuhr für Weilburg, Weinbach, Jembs und Kirchhofen.

Die Grubenverwaltung.

Viehbestandserhebung am 2. Juni 1916.

Zur Gewinnung einwandfreier Unterlagen für die Maßnahmen zur Mehrung des Viehbestandes sind laufend berichtete Angaben über die Viehbestände erforderlich.

Zu diesem Zwecke finden am 2. Juni d. J. von 1. September und 1. Mai jeden Jahres kleine Viehbestandserhebungen statt.

Jeder Besitzer oder Verwalter eines Gehöfts (Anwesens, einer Stallung usw.) ist verpflichtet, die in der Nacht vor dem Aufnahmetag vorhandenen Rindvieh, Kälber, Jungvieh, Bullen, Stiere und Ochsen sowie der Schafe und Schweine nach ihrem Alter anzugeben.

Die Erhebung erfolgt durch Befragen der Viehbesitzer und Aushändigung eines Formulars, welches der Viehbesitzer auszufüllen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu versichern hat.

Sollte ein Viehbesitzer kein Formular zur Anmeldung erhalten haben, so hat er die Anmeldung seines Viehbestandes bis zum 3. d. Mts. mittags 11 Uhr auf dem Polizeiamt zu vollziehen. Wer die Auskunft nicht erteilt oder wer unrichtige Angaben macht, bezw. die Anmeldung unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Weilburg, den 31. Mai 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Fahrburische

gegen guten Lohn gleich oder später gesucht.

Katholische, Böhmischer Weg 5

Niederl. d. Brauerei Binding.

Braver Junge als

Kellnerlehrling

gesucht.

Hotel Traube.

Fertige Betten

in bester Ausführung stets

vorrätig. Eigenes Fabrikat.

A. Thilo Ranzj.

Zwei kleine

Wohnungen

eventl. als eine Wohnung

sammen sofort oder später

vermieten.

Wo sagt die Gegend?